

GEMEINDE LANGERRINGEN



Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbegebiet Nord“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten

Der Gemeinderat Langerringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02. Dezember 2021 nach Durchführung des Änderungsverfahrens gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbegebiet Nord“, bestehend aus der Planzeichnung, Textteil sowie der Begründung, jeweils in der Fassung vom 02.12.2021, des Planungsbüros ARNOLD-CONSULT AG, Kissing, als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung betrifft im Wesentlichen geringfügige Anpassungen und Konkretisierungen bzw. Ergänzungen im bisherigen Satzungstext und in der Planzeichnung. Hierbei handelt es sich vorwiegend um die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zum Höhenbezugspunkt (z.B. zulässige Gebäudehöhe) und zur Grünordnung.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan (Planzeichnung, Textteil und Begründung) von diesem Tage an in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen (Bauamt / Zi.-Nr. 5), Hauptstraße 16, 86853 Langerringen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

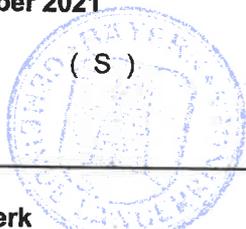
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Langerringen, 09. Dezember 2021


Marcus Knoll
1. Bürgermeister



angeheftet: 10.12.2021
abgenommen:
Handzeichen:

Bekanntmachungsvermerk

(entspricht § 31 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Langerringen vom 01. Mai 2020 zur Art der Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen):

Diese Bekanntmachung wurde durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Langerringen, Herrn Marcus Knoll am 09. Dezember 2021 unterzeichnet. Sie wurde am 10. Dezember 2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10. Dezember 2021 angeheftet und am 30. Dezember 2021 wieder abgenommen.

Langerringen, 30. Dezember 2021

Marcus Knoll
1. Bürgermeister